

HONORARORDNUNG

Verkehrswert EUR	Honorar EUR Normalstufe	Honorar EUR Schwierigkeitsstufe
bis 400.000	2.300	2.990
600.000	2.500	3.250
750.000	2.700	3.510
1.000.000	3.000	3.900
1.250.000	3.300	4.290
1.500.000	3.600	4.680
1.750.000	3.900	5.070
2.000.000	4.200	5.460
2.500.000	4.800	6.240
3.000.000	5.300	6.890
3.500.000	5.800	7.540
4.500.000	6.500	8.450
5.000.000	7.100	9.230
7.500.000	8.800	11.440
10.000.000	10.900	14.170
12.500.000	12.800	16.640
15.000.000	14.000	18.200
17.500.000	15.800	20.540
20.000.000	17.100	22.230
> 20.000.000	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung

Zwischenwerte werden durch Interpolation ermitteln.

Die Schwierigkeitsstufe wird angewendet bei mehreren Wertermittlungstichtagen, bei Belastungen mit wertbeeinflussenden Rechten (bspw. Erbbau-, Wege-, Leitungsrechten, Wohnrechte oder Nießbrauch), bei mehreren selbstständig nutzbaren Gebäuden auf einem Grundstück, mehreren zu bewertenden Grundstücken auf einem Grundbuchblatt oder sonstigen Erschwerissen zur Durchführung des Auftrags. Erschwerte Arbeitsbedingungen, wie Schmutz, Sicherheit und Gefahrenabwehr finden ebenfalls in der Schwierigkeitsstufe Berücksichtigung.

Die Aktualisierung eines früheren Gutachtens, das der Sachverständige erstellt hat, ist abhängig vom Aufwand und beträgt zwischen 50 % und 90 % des o.g. Honorars.

Es wird eine Ausführung für den Auftraggeber, eine digitale Ausführung, sowie einer Ausführung für die Akten des Auftragnehmers gefertigt. Je Mehrausfertigung werden 0,50 € / gedruckter Seite fällig.

Wiederholte Ortsbesichtigungen, welche der Sachverständige nicht zu verschulden hat, sind nach Zeitaufwand auszugleichen, wobei ein Stundenhonorar i.H.v. 130 EUR in Rechnung gestellt wird.

Telefon, Porto, Druck- und Fahrtkosten sind mit pauschal 50 EUR zu vergüten. Bei Anfahrten über 50 km ist eine gesonderte Vereinbarung oder Auslagenersatz zu treffen.

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. Auslagen, Gebühren o.Ä. und der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19%).